

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 435/09 B

L 6 R 848/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4068/04 (SG Regensburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.5.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 9.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Die Entscheidung des Landessozialgerichts beruht somit auf der Rechtsfrage, wie diese Gutachten zu erstellen und zu werten sind und welchen Grundsätzen diese entsprechen müssen."
- 7 Es ist zweifelhaft, ob es sich hierbei um eine "Rechtsfrage" handelt oder ob die Klägerin nicht vielmehr eine auf die Entscheidung ihres Einzelfalls zugeschnittene Frage stellt, der von vornherein keine Breitenwirkung zukommen kann.
- 8 Sofern die Klägerin sinngemäß die Rechtsfrage formulieren will, welche allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Sachverständigengutachten zur Beurteilung des "unbestimmte(n) Rechtsbegriff(s) der Erwerbsunfähigkeit" zu stellen sind, mag es sich zwar um eine Rechtsfrage han-



deln, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht ansatzweise auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 9 Es ist nicht ausreichend, lediglich zu behaupten, dass das BSG diese Frage "nicht eindeutig" entschieden habe. Vielmehr hätte sich die Klägerin mit dem Gesetz und mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen. Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert darzulegen, dh näher darauf einzugehen, weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5). An solchem Vorbringen fehlt es hier.
- 10 Soweit sich im Übrigen der Beschwerdeschrift entnehmen lässt, dass die Klägerin den Sachverständigengutachten, die das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, inhaltlich widerspricht, ist dieser Vortrag unbeachtlich. Auch der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

